

Referent Prinz Johann: Die Sache ist so, wenn z. B. Jemand 50 Thlr. gestohlen hat und diese 50 Thlr. wieder hinlegt, so kann er bloß mit $\frac{1}{2}$ Jahr Zuchthaus gestraft werden und sonach in diesem Falle mit $\frac{1}{4}$ der gesetzlichen Strafe nach dem Gesetzentwurf. Nun geht er aber hin und legt bloß 40 Thlr. auf den Tisch und behält 10 Thlr. in der Tasche, so könnte der Richter bloß bis zu drei Monat Gefängniß steigen, welche er bloß für den nächsten Grad eintreten lassen könnte. Nach meinem Vorschlage würde nun dem Richter die Freiheit gelassen, zwischen dieser Strafe und der Hälfte der Strafe des nächsten höhern Grades zu wählen. Wenn nun ein Diebstahl von 10 Thlrn. mit 4 Wochen Gefängniß bestraft wird, so würde ihm dann anheim gestellt sein, ob er, da der Diebstahl auf 10 Thlr. herabgesunken, noch dieses Strafmaß annehmen oder bis zur Hälfte des nächsten höhern Grades steigen wollte.

v. Carlowitz: Ich habe wider diesen Vorschlag Nichts, er scheint mir sachgemäß.

Als der Präsident hierauf die Frage stellen will, äußert zuvörderst

Graf v. Hohenthal: Ich weiß nicht, ob ich die Meinung des Vorschlags richtig getroffen; so viel ich verstanden habe, soll es heißen: so ist bei der festzustellenden Strafe auf den nicht ersetzten Betrag die durch das Gesetz vorgeschriebene Strafe zu richten.

Referent Prinz Johann: Es muß bestimmt werden, wie viel man von dem nicht ersetzten Theile annehmen kann.

Graf Hohenthal: Nach dem Vorschlage des Herrn v. Carlowitz würde sie auf $\frac{1}{4}$ herabsinken, für den nicht ersetzten Theil aber die volle Strafe in Ansatz kommen. Wenn also Jemand 50 Thaler gestohlen hat und er ersetzt 10 Thlr., so würde die volle Strafe für 40 Thlr. in Anwendung kommen und für die ersetzten 10 Thaler noch $\frac{1}{4}$ der Strafe stattfinden.

Prinz Johann: Es wird sich die Strafe nicht von Thaler zu Thaler abstufen und sie nach gewissen Abschnitten berechnet werden.

Königl. Commissair D. Groß: Ich glaube, es ist das Beste, anzunehmen, daß in diesem Fall zwei Diebstähle vorliegen, deren einer ersetzt, der andere nicht ersetzt ist. Die Bestrafung würde nach den allgemeinen Grundsätzen der Concurrenz der Verbrechen zu beurtheilen sein.

Prinz Johann: Es würde der Betrag zusammengerechnet werden. Der Fall ist so complizirt, daß ich mir erlauben werde, in der nächsten Sitzung einen diesfalligen Vorschlag zu machen.

Bürgermeister Wehner: Ich wollte den Vorschlag eben selbst thun, denn es kommt darauf an, daß die Strafe mit den übrigen im Verhältniß stehe. Dem Vorschlage Sr. Königl. Hoheit stimme ich vollkommen bei, daß von Seiten der Deputation der Kammer eine neue Fassung vorgetragen werde.

Secretair Harß: Es wäre also der Deputation zu überlassen, Vorschläge zu eröffnen, wie die Mißverhältnisse auszugleichen sind.

Prinz Johann: Nach dem diesfalligen Beschlusse würde die Abstimmung über den ersten Satz des Artikels 63. ausgesetzt werden und dieselbe vorzubehalten sein.

Präsident: Ich könnte sonach an die Kammer die Frage stellen: ob sie, bis auf die Worte in der dritten Zeile des Satzes sub b. von unten denselben mit Vorbehalt der etwa beliebigen Veränderung annehme? Diese Frage wird einstimmig bejaht.

Referent Prinz Johann geht nun zu dem 2. Absätze des Artikels 63. (s. oben S. 422.) über, wobei sich die Deputation im Einverständniß mit den Königl. Commissarien zu folgender Fassung vereinigt hat: „bei ausgezeichneten Diebstählen, Betrügereien und Veruntrauungen kann in obigen Fällen die Strafe bis zu einem Drittheil der vollen Strafe herabgesetzt werden, jedoch ohne die Strafart zu verändern. Es leidet aber diese Bestimmung keine Anwendung auf die Artikel 222. und 223. gedachten Verbrechen.“

Präsident stellt die Frage auf Annahme dieser von der Deputation vorgeschlagenen Fassung? Sie wird einstimmig bejaht.

Referent trägt hierauf den 3. Absatz des Art. 63. (s. oben S. 423.) und des Deputations-Gutachtens vor, nach welchem nach den Worten „kann der“ einzuschalten ist „von ihm geleistete.“

Der Präsident stellt darauf die Frage, welche einstimmig bejaht wird.

Präsident: Ich könnte nun die Abstimmung mit Vorbehalt des letzten Satzes im 1. Abschnitte, wo von der Deputation noch eine neue Fassung vorgetragen werden wird, die Frage über die Annahme des ganzen Artikels richten und ich frage: ob die Kammer denselben unter diesem Vorbehalt anzunehmen gemeint ist. Wird einstimmig bejaht.

Referent Prinz Johann geht nun zum VII. Kapitel über, welches „von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder tilgen“ handelt, und trägt Art. 64. vor (I. Ausschließung der Strafbarkeit; a. wegen Mangels an Zurechnungsfähigkeit, I. bei Kindern). Da Niemand darüber zu sprechen wünscht, so stellt der Präsident die Frage: Ob die Kammer diesen Artikel annehmen wolle? Wird einstimmig bejaht.

Referent Prinz Johann geht zu Art. 65. über. Derselbe lautet:

Art. 65. (2. Bei mangelndem Vernunftgebrauch.) Dergleichen findet die Zurechnung eines Verbrechens nicht statt: a) bei Personen, welche durch eine Seelenkrankheit des Gebrauchs ihrer Vernunft beraubt sind; b) bei taubstumm gebornen oder in den Jahren der Kindheit gewordenen Personen, welche ohne Unterricht geblieben sind; c) bei Denjenigen, welche zur Zeit des verübten Verbrechens durch Krankheit oder andere zufällige Umstände in dem Zustande völliger Bewußtlosigkeit sich befunden haben, insofern sie sich nicht absichtlich in diesen Zustand versetzt haben, um das Verbrechen zu verüben. — Es schließt jedoch die Strafflosigkeit solcher Personen die etwa nöthigen Sicherheitsmaßregeln zur Verhütung anderweit von ihnen zu befürchtender gesetzwidriger Handlungen nicht aus.“